



VERORDNUNG

über die Gebäudenummerierung in der Gemeinde Silenen

(vom 24. April 1996)

VERORDNUNG

über die Gebäudenummerierung in der Gemeinde Silenen
(vom 24. April 1996)

Die Zunahme von Gebäuden und die Entstehung von mittleren und grösseren Wohnquartieren erschweren die Dienstleistungen, wie Postzustellung, Zubringerdienste jeder Art, Arztbesuche usw., weshalb sich die Einführung der Gebäudenummerierung aufdrängt.

Die Einwohnergemeindeversammlung verordnet:

Artikel 1

Wohn- und Gewerbebauten werden, wenn es sich als zweckmässig erweist, nach einheitlichem, vom Gemeinderat zu genehmigenden Plan nummeriert.

Artikel 2

Die Nummerntafeln (schwarze Ziffern auf silbrigem Grund) werden zulasten der Gebäudeeigentümer von der Einwohnergemeinde geliefert und montiert.

Artikel 3

Die Gebäude werden soweit wie möglich strassenweise nummeriert. Bei jeder Strasse wird mit der Nummer eins begonnen, wobei auf der linken Strassenseite die ungeraden, auf der rechten Strassenseite die geraden Nummern anzubringen sind. Der Gemeinderat erlässt die näheren Weisungen.

Artikel 4

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Artikel 5

Die Verordnung über die Gebäudenummerierung in der Gemeinde Silenen tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 1996 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 24. April 1996.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Ursi Betschart-Gamma
Der Gemeindegeschreiber: Josef Zurfluh